

S A T Z U N G

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Neustadt a.d.Aisch (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 27.11.2006

Die Stadt Neustadt a.d.Aisch erlässt aufgrund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (GVBl S. 448, ber. GVBl 1982 S. 149), zul. geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26.07.2005 (GVBl. S. 287) sowie § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.02.2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.2005 (BGBl I S. 118) folgende Satzung:

§ 1

(Gebührenggegenstand)

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Gemeindegebietes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

(Gebührenhöhe)

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Wird die Sondernutzung nicht das gesamte Jahr ausgeübt, so wird bei jährlichen Gebührensätzen die Jahresgebühr für die anteiligen Monate erhoben. Angebrochene Monate zählen als volle Monate.
- (5) Die sich errechnende Sondernutzungsgebühr wird jeweils auf volle Euro aufgerundet.
- (6) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 Euro.

§ 3

(Gebührenfreiheit)

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Für Sondernutzungen die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, kann auf Antrag Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden. Die Notwendigkeit einer Sondernutzungserlaubnis bleibt hiervon unberührt.
- (3) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt wird,
 - b) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Veranstaltungen,
 - c) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches.

§ 4 (Gebührensschuldner)

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück oder Gebäude aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes oder des Gebäudes.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die bauausführende Firma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 (Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit)

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder von dem Zeitpunkt an, ab dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht bei einer erlaubten Sondernutzung endet mit Ablauf oder Widerruf der Erlaubnis.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 (Gebührenerstattung)

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise zurückerstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. Im Falle des Abs. 1 ist der Antrag innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, im Falle des Abs. 2 innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen.
- (4) Wird die Sondernutzung widerrufen, weil der Gebührensschuldner gegen den Inhalt der Erlaubnis verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (5) Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 7 (Inkrafttreten)

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Neustadt a.d.Aisch, 27.11.2006

Claudia Platzöder

Erste Bürgermeisterin

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung
Sondernutzungsgebührenverzeichnis
vom 27.11.2006

Tarif Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Gebührensatz in Euro
01	Aufstellen von Informationsbussen und -ständen zu gewerblichen Zwecken	Stand/Bus	Tag	26,00 €
02	Verkaufshäuschen, -hänger, -wagen, Imbissstände, -hänger, -wagen, Kioske von Dauer	m ²	Jahr	26,00 €
03	desgl., jedoch kurzfristig	m ²	Tag	8,00 €
04	Aufstellen von Waren im Fußgängerbereich in räumlicher Verbindung mit einem Ladengeschäft	m ²	Jahr	10,00 €
05	desgl. jedoch kurzfristig	m ²	Tag	05,00 €
06	Verkaufsveranstaltungen und Aufführungen	m ²	Tag	00,25 €
07	Tisch- und Stuhlaufstellungen zur Außenbewirtung	m ²	Saison	05,00 €
08	desgl., jedoch kurzfristig	m ²	Tag	00,50 €
09	Firmenhinweisschilder	bis 1 m ² /Schild über 1 m ² /Schild	Jahr Jahr	15,00 € 26,00 €
10	Informationsstände und Informationstafeln	Stück	Jahr	20,00 €
11	Aufstellen von Bauhütten und -maschinen sowie Lagerung von Schutt, Baustoffen, -materialien und Gegenstände aller Art	m ²	Tag	00,10 €
12	Aufstellen von Baugerüsten	lfd. m	Tag	00,25 €

Neustadt a.d.Aisch, 27.11.2006

Claudia Platzöder
Erste Bürgermeisterin